

## **Tit. 7 – Bindung an die Krankenkassenwahl -> Tit. 7.2 – 18-monatige Bindungsfrist (Allgemeine Bindungsfrist)**

**Titel:** Grundsätzliche Hinweise  
Krankenkassenwahlrecht

**Normgeber:** Bund

**Redaktionelle Abkürzung:** RdSchr. 19f

**Gliederungs-Nr.:** [keine Angabe]

**Normtyp:** Rundschreiben

### **Tit. 7.2.2 RdSchr. 19f – Ereignisse, die keine allgemeine Bindungsfrist auslösen**

(1) Ist bei Eintritt eines neuen Versicherungspflichttatbestandes bzw. Versicherungsgrundes oder bei der Veränderung des Versicherungsstatus (z. B. Arbeitgeberwechsel, Wechsel vom Beschäftigten zum Arbeitslosengeldbezieher, Wechsel von einem Arbeitslosengeldbezug zum Bezug des Arbeitslosengeldes II, Wechsel von der freiwilligen Mitgliedschaft zur Versicherungspflicht) die 18-monatige Bindungsfrist noch nicht erfüllt, besteht kein sofortiges Krankenkassenwahlrecht und somit beginnt auch keine neue Bindungsfrist. Außerdem wird keine neue Bindungsfrist ausgelöst, wenn sich lediglich die Grundlage für eine freiwillige Mitgliedschaft ändert (z. B. Beendigung einer versicherungsfreien Beschäftigung und Aufnahme einer selbstständigen Erwerbstätigkeit).

(2) Durch den Widerruf einer Kündigung (vgl. Abschnitt 6.4 ) wird ebenfalls keine neue Bindungsfrist ausgelöst.

(3) Schließt sich eine freiwillige Mitgliedschaft im Rahmen der obligatorischen Anschlussversicherung unmittelbar an eine zuvor kraft Gesetzes beendete Pflichtversicherung oder Familienversicherung an, gilt der Grundsatz, dass Mitglieder, deren Mitgliedschaft sich im Rahmen der obligatorischen Anschlussversicherung nach § 188 Abs. 4 SGB V fortsetzt, zunächst Mitglied der Krankenkasse bleiben, bei der zuvor die Versicherung bestanden hat. Da insoweit ein Krankenkassenwahlrecht nicht eingeräumt wird, beginnt mit Beginn der freiwilligen Mitgliedschaft im Rahmen der obligatorischen Anschlussversicherung auch keine erneute 18-monatige Bindungsfrist. Dies führt bei zuletzt pflichtversicherten Personen dazu, dass die bisherige Bindungsfrist weiterläuft. Für zuletzt familienversicherte Personen entsteht die Konsequenz, dass sie ihre - nach § 188 Abs. 4 SGB V zustande gekommene - freiwillige Mitgliedschaft ohne Beachtung der Bindungsfrist kündigen bzw. beim Eintritt der Versicherungspflicht im weiteren Verlauf der Mitgliedschaft die Krankenkasse ohne Kündigung sofort wechseln können.

#### **Beispiel 1**

Obligatorische Anschlussversicherung nach § 188 Abs. 4 SGB V bei der Krankenkasse A seit dem 01.12.2018. Zuvor bestand bei dieser Krankenkasse seit dem 01.12.2017 eine Familienversicherung. Aus Anlass der Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung zum 01.05.2019 möchte die betroffene Person Mitglied der Krankenkasse B werden.

#### **Beurteilung**

Zum 01.05.2019 besteht ein sofortiges Krankenkassenwahlrecht. Es handelt sich um die Begründung einer Pflichtmitgliedschaft unmittelbar im Anschluss an die kraft Gesetzes beendete freiwillige Mitgliedschaft. Grundsätzlich wäre die Erfüllung der allgemeinen Bindungsfrist bei der Krankenkasse A zu beachten. Da allerdings bei der letzten Mitgliedschaft des Betroffenen bei der Krankenkasse A um eine obligatorische Anschlussversicherung handelt und dieser wiederum eine Familienversicherung des Betroffenen vorangegangen war, wurde bei der Krankenkasse A zu Beginn der freiwilligen Mitgliedschaft keine Bindungsfrist ausgelöst.

## Beispiel 2

Obligatorische Anschlussversicherung nach § 188 Abs. 4 SGB V bei der Krankenkasse A seit dem 01.12.2018. Zuvor bestand bei dieser Krankenkasse seit dem 01.12.2017 eine Pflichtmitgliedschaft aufgrund eines Arbeitslosengeldbezugs. Aus Anlass der Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung zum 01.05.2019 möchte die betroffene Person Mitglied der Krankenkasse B werden.

### Beurteilung

Der Krankenkassenwechsel zum 01.05.2019 ist nicht möglich. Es sofortiges Krankenkassenwahlrecht bestünde zwar grundsätzlich, weil es sich um die Begründung einer Pflichtmitgliedschaft unmittelbar im Anschluss an die kraft Gesetzes beendete freiwillige Mitgliedschaft handelt. Jedoch wird hierfür die Erfüllung der allgemeinen Bindungsfrist bei der Krankenkasse A vorausgesetzt. Die maßgebende Bindungsfrist von 18 Monaten (01.12.2017 bis 31.05.2019), die beim Wechsel von der Versicherungspflicht zur obligatorischen Anschlussversicherung weiterläuft, ist noch nicht erfüllt.

(4) Die vorgenannten Beurteilungsgrundsätze gelten auch für Personen, die der Versicherungspflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 13 Buchst. a SGB V unterliegen. Für sie gilt nach § 174 Abs. 5 SGB V, dass sie zunächst Mitglieder der Krankenkasse werden, bei der zuletzt die Versicherung bestanden hat. Da zum Beginn der Mitgliedschaft insoweit ein Krankenkassenwahlrecht nicht eingeräumt wird, wird durch Beginn der Auffang-Versicherungspflicht keine erneute 18-monatige Bindungsfrist ausgelöst. Vielmehr läuft die bisherige - aus der vorangegangenen Mitgliedschaft resultierende - Bindungsfrist weiter. Die Zeiten der anderweitigen Absicherung im Krankheitsfall außerhalb der GKV werden darauf angerechnet. Da die Zuordnung zu der "letzten" Krankenkasse selbst dann gilt, wenn die Unterbrechung der Mitgliedschaft mindestens 18 Monaten betragen hat, können die Betroffenen die Krankenkasse in solchen Fällen sofort - unter Einhaltung der allgemeinen Kündigungsfrist - im Kündigungsverfahren wechseln. Dies gilt im Übrigen auch für Personen, die vor dem Eintritt der Versicherungspflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 13 Buchst. a SGB V (und ggf. vor den Zeiten der anderweitigen Absicherung im Krankheitsfall außerhalb der GKV) zuletzt familienversichert waren.

## Beispiel 3

|   |                                  |
|---|----------------------------------|
| Mitgliedschaft bei der Krankenkasse A aufgrund einer versicherungspflichtigen Beschäftigung | vom 01.07.2018<br>bis 31.12.2018 |
| Auslandsaufenthalt im vertragslosen Ausland und private Auslandskrankenversicherung         | vom 01.01.2019<br>bis 30.06.2019 |
| Rückkehr nach Deutschland und Versicherungspflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 13 Buchst. a SGB V   | ab 01.07.2019                    |

### Beurteilung

Zuständig für die Durchführung der versicherungspflichtigen Mitgliedschaft ab dem 01.07.2019 ist die Krankenkasse A. Das Mitglied ist bis zum Ablauf der Bindungsfrist (01.07.2018 bis 31.12.2019) an die Krankenkasse A gebunden.

## Beispiel 4

|   |                                  |
|---|----------------------------------|
| Mitgliedschaft bei der Krankenkasse A als Student   | vom 01.10.2016<br>bis 31.03.2017 |
| Auslandsaufenthalt im vertragslosen Ausland und private Auslandskrankenversicherung       | vom 01.04.2017<br>bis 15.05.2019 |
| Rückkehr nach Deutschland und Versicherungspflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 13 Buchst. a SGB V | ab 16.05.2019                    |

### Beurteilung

Zuständig für die Durchführung der versicherungspflichtigen Mitgliedschaft ab dem 16.05.2019 ist die Krankenkasse A. Da die Unterbrechung der Mitgliedschaft mindestens 18 Monaten betragen hat, kann das Mitglied die Krankenkasse im Kündigungsverfahren sofort - unter Einhaltung der Kündigungsfrist - wechseln.

(5) Durch die Ausübung des Krankenkassenwahlrechts im späteren Verlauf der Mitgliedschaft der nach § 5 Abs. 1 Nr. 13 SGB V Versicherungspflichtigen wird die Bindungsfrist bei der neu gewählten Krankenkasse ausgelöst.